Bauen: Ausnahmegenehmigung vom § 5 Abs. 5 Sächsisches Bestattungsgesetz beantragen (Grenzabstand zwischen Friedhöfen und Gebäuden)

Der Grenzabstand zwischen Friedhöfen und Wohngebäuden muss mindestens 35 Meter betragen. Geringere Abstände bei der Errichtung oder Änderung von zum Friedhof benachbarten Gebäuden und baulichen Anlagen müssen beantragt werden.

Kosten

Kosten (minimal): 50,00 Euro
Kosten (maximal): 2.500,00 Euro

Rechtsgrundlage:
Lfd. Nr. 17, Tarifstelle 6.3.1 Sächsisches Kostenverzeichnis

Zahlungsmöglichkeiten

- Rechnung
- Barzahlung
- EC-Karte

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 5 (5) Sächsisches Bestattungsgesetz** *(Original)*
- **Auszug aus der Liegenschaftskarte** *(Kopie)*
- **Lageplan mit Eintrag des Grenzabstandes zwischen Friedhof und Gebäude** *(Kopie)*

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-6371
- Fax: 0371 488-6399
- E-Mail: antragsannahme.baugenehmigungsamt@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Eingangsbestätigung
- Genehmigungsbescheid einschließlich Kostenbescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

Bearbeitungszeit

ca. 1 Monat

Bearbeitungsfrist

ca. 1 Monat

Rechtsgrundlagen

- Sächsisches Bestattungsgesetz
- Sächsisches Kostenverzeichnis

Gegen den Genehmigungsbescheid und Kostenbescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

Bitte geben Sie, soweit möglich, das Aktenzeichen des Bauantrages an.

Alles Wissenswerte zum Baurecht finden Sie unter www.amt24.sachsen.de.

Häufig gestellte Fragen

Kann die Ausnahmegenehmigung mit einem Bauantrag zusammen beantragt werden?

Ja, die Genehmigung erfolgt jedoch gesondert, das heißt, sie wird nicht im Baugenehmigungsverfahren bearbeitet. Sie kann jedoch im speziellen Fall Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung sein.

Muss die Ausnahmegenehmigung auch für laut Sächsische Bauordnung verfahrensfreie Vorhaben beantragt werden?

Ja, die Freiheit für ein Verfahren laut Sächsischer Bauordnung bedeutet nicht, dass keine sonstigen Genehmigungen mehr notwendig sein können.

Zuständige Stelle

Baugenehmigungsamt
Technisches Rathaus
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 6301
Fax: +49 371 488 6399
E-Mail.: baugenehmigungsamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-6301

E-Mail baugenehmigungsamt@stadt-chemnitz.de